

# **Satzung des Vereins Multikulturelles Centrum Templin e. V.**

## **§ 1 Sitz des Vereins und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Multikulturelles Centrum Templin e.V.“  
- im folgenden nur Verein genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Templin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist vorrangig der Förderung der regionalen Kunst- und Kulturszene verpflichtet. Daneben sollen überregionale Veranstaltungen gefördert werden. Dem Verein obliegt die Durchführung und Förderung von Kulturveranstaltungen wie z.B.:
  - Konzerten, Theater, Kabarett und Ballettveranstaltungen
  - Filmvorführungen
  - Bürgerversammlungen
  - Ausstellungen
  - Der Verein stellt Proben- und Klubräume zur Verfügung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen ausschließlich nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Tätigkeiten im Dienste des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses angemessen vergütet werden. Darüber hinaus erhalten Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Nutzungsrechte**

Durch die Stadt Templin als Eigentümer von Grundstück und Gebäude, gelegen auf

Flur 40 Flurstücke 12 in einer Größe von 268,00 m<sup>2</sup>

13 in einer Größe von 12,00 m<sup>2</sup>

14 in einer Größe von 6624,00 m<sup>2</sup>

Flur 40 Flurstück 14 in einer Größe von 2200,00 m<sup>2</sup>

werden Grundstück und Gebäude dem Verein entsprechend seines Zieles und Zweckes zur Nutzung überlassen. Hierzu wird eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr oder juristische Person werden. Personen unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter oder der Sorgeberechtigten. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen.

Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem beabsichtigten Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das bezieht sich nicht auf Grundstück und Gebäude. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse durch die Stadt Templin und den Landkreis UM**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres fällig.

Über Zuschüsse der Stadt Templin und des Landkreises Uckermark zur Sicherung des Finanzbedarfs sind öffentlich-rechtliche Verträge abzuschließen.

## **§ 8 Organe des Vereins; Geschäftsführer und Begründung von Arbeitsverhältnissen**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Der Geschäftsführer des Vereins wird durch den Vorstand bestellt. Der Verein kann hauptamtliche Dienstkräfte beschäftigen.

Die Begründung von Arbeitsverhältnissen, unabhängig ob als Arbeiter oder Angestellter, obliegt dem Vorstand. Mit dem Geschäftsführer ist zuvor das Benehmen herzustellen. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte.

Im Auftrage des Vorstandes erledigt der Geschäftsführer alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Dazu gehören:

- Planung und Realisierung der Veranstaltungstätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit
- Aufgaben des Verwaltungsvollzuges
- Erledigung aller regelmäßig wiederkehrender Geschäfte des täglichen Verkehrs
- Ausführung und Überwachung des Haushaltsplanes
- Auslösung von Aufträgen und sonstiger notwendiger und nicht investiver Rechtsgeschäfte bis zu einer Wertgrenze von 10.000 EURO.
- Umsetzung aller arbeitsrechtlichen Angelegenheiten.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus folgenden gewählten Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden
- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
- zwei weiteren Vereinsmitgliedern, welche weder die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Stadt Templin noch des Landkreises Uckermark vertreten, noch zu dem Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Diese Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Zu gewählten Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes.

Dem Vorstand gehören weiterhin als Mitglieder von Amts wegen an:

- ein Vertreter der Stadt Templin, der vom Bürgermeister im Einvernehmen mit der Stadtverordnetenversammlung für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode der SVV benannt wird
- der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Kultur, Bildung und Sport der SVV Templin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und vom Stellvertreter des Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis soll gelten, dass der Stellvertreter nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

Der Geschäftsführer kann an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen, er ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes.

Bei andauernder Verhinderung eines gewählten Vorstandsmitgliedes übernimmt ein anderes vom Vorstand zu benennendes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand fasst in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Des Weiteren obliegt dem Vorstand die Entscheidung zur Auslösung von Aufträgen und sonstigen Rechtsgeschäften bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EURO.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden.

Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schrift-

lichen Antrag von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden.

Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Änderungen des Vereinszweckes oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder.

Des Weiteren bedarf die Änderung des satzungsmäßigen Vereinszwecks der ausdrücklichen Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin.

Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Mitgliederversammlung obliegen Entscheidungen, die in ihrer Wertgrenze 25.000 EURO übersteigen.

## **§ 11 Kassenprüfung**

Die Jahresrechnung wird durch die Stadtverwaltung Templin, Kämmerei geprüft.

Die Kassenprüfung hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung und die Mittelverwendung nachzuvollziehen.

Zum Ablauf des Geschäftsjahres ist der Kassenbestand festzustellen.

In der Mitgliederversammlung ist über das Ergebnis ein Bericht zu geben.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Templin, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

## **§ 13 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Prenzlau.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 12.04.2011 beschlossen.